VERORDNUNG (EWG) Nr. 4112/87 DES RATES

vom 22. Dezember 1987

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Herkunft aus Portugal (1988)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 362,

nach Kenntnisnahme des von der Kommission vorgelegten Entwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 362 der Beitrittsakte bestimmt, daß während des Zeitraums der schrittweisen Beseitigung der Zölle zwischen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 und Portugal zubereitete oder haltbar gemachte Sardinen, Thunfische und Fische der Euthynnus-Arten, Makrelen und Fische der Art Orcynopsis unicolor, der Codenummern ex 1604 13 10, ex 1604 20 50, 1604 14 10, 1604 19 30, 1604 20 70, 1604 15 10, 1604 19 50 und ex 1604 20 50 der Kombinierten Nomenklatur mit Herkunft aus Portugal im Rahmen von jährlichen Gemeinschaftszollkontingenten von 5 000 Tonnen beziehungsweise 1 000 Tonnen und 1 000 Tonnen zollfrei in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 eingeführt werden können. Diese Zollkontingente sind für das Jahr 1988 zu eröffnen.

Die Gemeinschaft hat mit Wirkung zum 1. Januar 1988 eine Kombinierte Warennomenklatur angenommen, die sowohl den Erfordernissen des Gemeinsamen Zolltarifs wie auch der Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten entspricht. Um gleichzeitig besondere Gemeinschaftsregelungen zu erfassen, wurde diese Nomenklatur durch die Schaffung eines Integrierten Tarifs der Europäischen Gemeinschaften (Taric) erweitert. Ab dem genannten Zeitpunkt ist daher für die von der vorliegenden Verordnung erfaßten Waren die Kombinierte Nomenklatur und gegebenenfalls die entsprechende Taric-Codenummer zu verwenden.

Allen Importeuren der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 ist insbesondere gleicher und kontinuierlicher Zugang zu den betreffenden Kontingenten zu gewährleisten; ferner muß die fortlaufende Anwendung der vorgesehenen Kontingentszollsätze auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen diesen Mitgliedstaaten bis zur völligen Ausschöpfung der Kontingente sichergestellt werden. Dem Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung der Gemeinschaftszollkontingente eine Aufteilung der Menge auf diese Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung bei diesen Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren der genannten Waren aus Portugal und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, über die vollständige statistische Angaben vorliegen, haben sich die Einfuhren der Mitgliedstaaten wie folgt entwickelt:

(in Tonnen)

Mitgliedstaaten	1984	1985	1986
Sardinen der Art Sardina pilchardus			
Benelux	954	741	741
Dänemark	302	306,31	234
Deutschland	3 277	3 239	4 659
Griechenland	14	—	155
Frankreich	2 410	2 190	1 783
Irland	13	30	19
Italien	643	820,8	634
Vereinigtes Königreich	6 574	4 210	3 949
Thunfische und Fische der Euthynnus-Arten			
Benelux	3	1	13
Dänemark	—	—	—
Deutschland	18	18,2	22
Griechenland	—	54	—
Frankreich	118	55	16
Irland	—	—	—
Italien	1 504	2 456,5	2 141
Vereinigtes Königreich	—	—	9
Makrelen der Arten Scomber scombrus und Scomber japonicus und Fische der Arten Orcynopsis unicolor			
Benelux	130	135	176
Dänemark	—	—	—
Deutschland	—	—	21
Griechenland	—	—	—
Frankreich	5	—	3
Irland	—	—	—
Italien	1 576	2 216,7	1 463
Vereinigtes Königreich	40	—	—

Aufgrund dieser Angaben und der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten kann die prozentuale Beteiligung an den Gesamtkontingentsmengen annähernd wie folgt veranschlagt werden:

Mitgliedstaaten	Sardinen	Thunfische	Makrelen
Benelux	6,43	—	8,85
Dänemark	2,42	—	—
Deutschland	29,49	—	—
Griechenland	0,61	—	—
Frankreich	16,84	4,00	—
Irland	—	—	—
Italien	5,33	96,00	91,15
Vereinigtes Königreich	38,88	—	—

Im Laufe der letzten drei Jahre sind die in Frage stehenden Waren nur in einigen Mitgliedstaaten regelmäßig eingeführt worden, während in den anderen Mitgliedstaaten überhaupt keine oder nur gelegentliche Einfuhren stattgefunden haben. In Anbetracht dieser Sachlage ist es zweckmäßig, die Zuteilung der ursprünglichen Quoten einerseits auf die wirklich einführenden Mitgliedstaaten vorzusehen und andererseits den anderen Mitgliedstaaten die Beteiligung an den Zollkontingenten zu gewährleisten, wenn Einfuhren in diese Staaten angekündigt worden sind. Aufgrund dieses Aufteilungssystems kann ferner eine einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur gewährleistet werden.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist jede Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen bestimmten Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs dieser Mitgliedstaaten im Falle der Ausschöpfung ihrer ursprünglichen Quoten und zur Deckung des gegebenenfalls in den anderen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs bestimmt ist. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate der Gemeinschaftszollkontingente auf einer ausreichenden Höhe festzusetzen, die im vorliegenden Fall bei 67 v. H. jeder Kontingentsmenge liegen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Jeder Mitgliedstaat muß diese Ziehung vornehmen, sobald seine ursprünglichen und seine zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt sind und sooft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeiten haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten von einer der ursprünglichen Quoten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die entsprechende Reserve übertragen, damit nicht ein Teil eines der Gemeinschaftszollkontingente in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1988 werden die für die nachstehenden Waren mit Herkunft aus Portugal in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 anwendbaren Zollsätze im Rahmen der angegebenen Gemeinschaftszollkontingente auf die folgende Höhe ausgesetzt:

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbeschreibung	Menge in Tonnen	Kontingentszollsätze (in %)
	1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht:		
		Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen:		
09.0501	ex 1604 13 10 ex 1604 20 50	– Sardinen der Art Sardina pilchardus	5 000	frei
09.0502	1604 14 10	– Thunfische und echter Bonito	1 000	frei
	1604 19 30	– Fische der Euthynnus-Arten, andere als echter Bonito		
	1604 20 70	– Thunfische, echter Bonito und andere Fische der Euthynnus-Arten		
09.0503	1604 15 10	– Makrelen der Arten Scomber scombrus und Scomber japonicus	1 000	frei
	1604 19 50	– Fische der Art Orcynopsis unicolor		
	ex 1604 20 50	– Makrelen der Arten Scomber scombrus und Scomber japonicus und Fische der Art Orcynopsis unicolor		

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 festgesetzten Zollkontingente werden in zwei Raten geteilt.

a) Die erste Rate jedes Kontingents wird auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1988 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

(in Tonnen)

Mitgliedstaaten	Zubereitete oder haltbar gemachte		
	Sardinen	Thunfische	Makrelen
Benelux	215	—	60
Dänemark	80	—	—
Deutschland	990	—	—
Griechenland	20	—	—
Frankreich	565	30	—
Irland	—	—	—
Italien	180	640	610
Vereinigtes Königreich	1 300	—	—
Insgesamt	3 350	670	670

b) Die zweite Rate jedes Kontingents, d. h. 1 650 bzw. 330 und 330 Tonnen, bildet die entsprechende Reserve.

(2) Wenn ein Einführer bevorstehende Einfuhren der betreffenden Ware in einen Mitgliedstaat ankündigt, der nicht an der ersten Aufteilung beteiligt war, und dafür die Teilnahme an dem Kontingent beantragt, so zieht dieser Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission eine diesem Bedarf entsprechende Menge, soweit der Rest der Reserve ausreicht.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat eine seiner in Artikel 2 Absatz 2 festgesetzten ursprünglichen Quoten oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die entsprechende Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung einer seiner ursprünglichen Quoten die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese unter Umständen nicht ausgeschöpft werden. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie zur Anwendung dieses Absatzes veranlaßt haben.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1988.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1988 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1988 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1988 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. September 1988 einschließlich getätigt und auf die Gemeinschaftszollkontingente angerechnet werden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer einzelnen ursprünglichen Quoten, den sie auf die entsprechende Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1988 über den Stand der Reserve nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den Importeuren der betreffenden Waren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand bei Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der Einfuhren mit Herkunft in Portugal festgestellt, die dem Zoll mit Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden.

Artikel 8

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1987.

Im Namen des Rates
Der Präsident
N. WILHJELM